

DIN EN 13200-8

ICS 91.040.10; 97.200.10; 97.220.10

Einsprüche bis 2015-03-09

Entwurf**Zuschaueranlagen –
Teil 8: Sicherheitsmanagement;
Deutsche Fassung prEN 13200-8:2014**

Spectator facilities –
Part 8: Safety Management;
German version prEN 13200-8:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2015-01-09 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 48 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13200-8:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 315 „Zuschaueranlagen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI (Italien) gehalten wird.

Im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) war hierfür der Arbeitsausschuss NA 005-01-34 AA „Zuschaueranlagen (Veranstaltungsorte, Arenen und Stadien)“ (SpA zu CEN/TC 315) als nationales Spiegelgremium zuständig.

Zuschaueranlagen — Teil 8: Sicherheitsmanagement

Spectator facilities — Part 8: Safety Management

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Prinzipien	10
4.1 Sicherheitspersonal	10
4.2 Sicherheitsvorkehrungen für die Zuschauer	13
4.2.1 Gebietsplan	13
4.2.2 Plan der Anlage.....	14
4.2.3 Risikobeurteilung.....	15
4.2.4 Normaler Managementplan.....	15
4.3 Betriebsverfahren für die Veranstaltung	15
4.3.1 Planung vor der Veranstaltung	16
4.3.2 Sicherheitsberatergruppe	17
4.3.3 Betriebshandbuch	18
4.3.4 Medizinischer Versorgungsplan	18
4.3.5 Plan für die Verkehrsregelung.....	19
4.3.6 Notfallplan	21
4.3.7 Ausweichplan.....	22
4.3.8 Regeln der Zuschaueranlagen	25
4.3.9 Sicherheitsinstruktionen.....	25
4.3.10 Überprüfungen und Kontrollen vor der Veranstaltung.....	26
4.3.11 Überprüfungen und Kontrollen während der Veranstaltung	27
4.3.12 Ergebnisse von Überprüfungen und Prüfungen nach der Veranstaltung und Folgemaßnahmen	28
Anhang A (informativ) Inhalt eines Betriebshandbuchs	30
A.1 Gegenwärtige Pläne der Anlage.....	30
A.2 Dokumente für das Zuschauermanagement.....	30
A.2.1 Vorgehensweisen und Verfahren zur Anwerbung und Ausbildung – Stellenbeschreibungen für Sicherheitspersonal	31
A.3 Plan für das Veranstaltungsmanagement	34
A.3.1 Zugang und Ausgang.....	34
A.3.2 Bauten und Installationen	35
A.3.3 Zuschauer	35
A.3.4 Geplante vorbeugende Instandhaltung/Prüfungen/Überprüfungen.....	36
A.3.5 Übungen oder Simulationen.....	36
A.3.6 Spezifische Risikobeurteilung.....	37
A.3.7 Spezifische Risikobeurteilungen für die Veranstaltung	37
A.3.8 Kommunikationsstrategie.....	37
Anhang B (informativ) Einsatzbesprechung und Auswertung	38
B.1 Zu berücksichtigende Punkte bei der Erarbeitung einer schriftlichen Einsatzbesprechung.....	38
B.2 Zu berücksichtigende Punkte bei der Durchführung einer Auswertung	40
Anhang C (informativ) Festlegungen für das Sicherheitspersonal	41
Anhang D (informativ) Organigramm für den sicheren Betrieb.....	42

Anhang E (informativ) Ordnerausstattung	43
Anhang F (informativ) Taschenbuch für das Sicherheitspersonal	44
Anhang G (informativ) Gebietsplan	45
Anhang H (informativ) Plan der Zuschaueranlagen	46

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13200-8:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 315 „Zuschaueranlagen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Diese Europäische Norm (EN 13200) mit dem allgemeinen Titel *Zuschaueranlagen* ist in verschiedene Teile unterteilt:

- EN 13200-1, *Zuschaueranlagen — Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze*
- prEN 13200-2, *Zuschaueranlagen — Kriterien für die räumliche Anordnung von Versorgungsbereichen — Teil 2: Eigenschaften und nationale Gegebenheiten*
- EN 13200-3, *Zuschaueranlagen — Teil 3: Abschränkungen — Anforderungen*
- EN 13200-4, *Zuschaueranlagen — Teil 4: Sitze — Produktmerkmale*
- EN 13200-5, *Zuschaueranlagen — Teil 5: Ausfahrbare (ausziehbare) Tribünen*
- EN 13200-6, *Zuschaueranlagen — Teil 6: Demontierbare (provisorische) Tribünen*
- EN 13200-7, *Zuschaueranlagen — Teil 7: Eingangs- und Ausgangsanlagen und Wege*
- prEN 13200-8, *Zuschaueranlagen — Teil 8: Sicherheitsmanagement*
- prEN 13200-9, *Zuschaueranlagen — Teil 9: Kommunikationssysteme in Zuschaueranlagen*

Einleitung

Diese Europäische Norm wurde erarbeitet, um die allgemeinen Kriterien für das Sicherheitsmanagement für Zuschauer festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund bestehender nationaler Verordnungen oder gleichwertiger Bestimmungen in bestimmten Ländern zusätzliche/unterschiedliche Anforderungen gelten können.

Diese Europäische Norm gilt seit der Entschließung des Europäischen Rates vom 4. Dezember 2006 und wurde erarbeitet, um die allgemeinen technischen Kriterien für die Planung und die Sicherheit des Managements in Zuschaueranlagen festzulegen.

Die Rollen und Zuständigkeiten derer, die zum Sicherheitssystem gehören (Polizei und Sicherheitsunternehmen) werden in dieser Norm nicht behandelt.

Die wesentlichen Prinzipien, die in diesem Dokument enthalten sind, gelten für sämtliche Veranstaltungen, unabhängig von der Größe, der Aktivität oder der Publikumsstruktur.

Das Ausmaß, in dem diese Einzelheiten angepasst werden, wird schwanken und in Abhängigkeit von der Größe der Veranstaltung werden nicht alle Prozesse und Verfahren geeignet sein. Jedoch sollte darauf hingearbeitet werden, dass bei sämtlichen Veranstaltungen die in diesem Dokument hervorgehobenen höchstmöglichen Standards erreicht werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die allgemeinen Eigenschaften hinsichtlich der Infrastruktur und des Sicherheitsmanagements in Zuschaueranlagen fest.

Sie legt das Layout und die Planung des Managements fest sowie die Kriterien für die Einhaltung dieser Planung vor, während und nach jeder Veranstaltung.

Sie umfasst Folgendes:

- Sicherheitspersonal;
- Sicherheitsvorkehrungen – ein Dokument, das vom Ereignisveranstalter oder der Geschäftsleitung entwickelt, überarbeitet und überwacht wurde;
- Sicherheitsverfahren – ein operativer und ein Notfallplan, der Rollen und Zuständigkeiten umfasst, den Personalbestand, Risikobeurteilungen, medizinische Versorgung und Eventualitäten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13200-1, *Zuschaueranlagen — Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze*

EN 13200-3, *Zuschaueranlagen — Teil 3: Abschränkungen — Anforderungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Aktionsbereich

Bereich, in dem das Ereignis stattfindet

[QUELLE: EN 13200-1:2012, 3.2]

3.2

Absperrung

jeglicher Teil einer Zuschaueranlage, ortsfest oder zeitlich begrenzt, der dazu vorgesehen ist, zu verhindern, dass Personen fallen und um Personen zurückzuhalten, zu stoppen oder zu leiten

Anmerkung 1 zum Begriff: Absperrungsarten, die in Zuschaueranlagen verwendet werden, sind in EN 13200-3 weiter ausgeführt.

3.3

Erreichen der einzelnen Bereiche

Bewegungsfreiheit der Zuschauer in den Zuschaueranlagen

3.4

qualifizierte Person

eine Person gilt dann als beruflich qualifiziert, wenn er oder sie über eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung verfügt, um die nationalen Beschäftigungsstandards in Bezug auf die Aufgaben innerhalb ihrer zugewiesenen Rolle zu erfüllen. Das umfasst die Kenntnis über die Grenzen der eigenen Fachkenntnis, Fähigkeiten und Erfahrung

3.5

Ausweichplan

Strategiedokument, das die Maßnahmen ausführt, die bei am Veranstaltungsort vorkommenden Zwischenfällen zu ergreifen sind, die sich nachteilig auf die öffentliche Sicherheit auswirken oder den normalen Betrieb unterbrechen könnten (z. B. Ausfall von CCTV-Systemen (*en: closed circuit television system*) oder Beschallungsanlagen)

3.6

Überwachungszentrale

ausgewiesener Raum oder Bereich innerhalb der Zuschaueranlagen, von dem aus die Struktur des Sicherheitsmanagements überwacht und gesteuert wird. Auch bekannt als „Ereignisüberwachungs-“, „Spielüberwachungs-“ oder „Veranstaltungsüberwachungsraum“

3.7

Fassungsvermögen

Gesamtanzahl der Zuschauer, für die eine Zuschaueranlage oder ein Teil einer Zuschaueranlage (Block oder Sektor) ausgelegt ist

3.8

Ereignisveranstalter

zuständig für die Organisation von Veranstaltungen, von der Konzeption bis zur gesamten Durchführung

3.9

Notfallplan

Plan, der von den Rettungsdiensten und/oder der örtlichen Behörde erarbeitet wurde und ihnen vorliegt, um mit einem Zwischenfall in den Zuschaueranlagen oder in der näheren Umgebung umzugehen

3.10

Evakuierungsplan

Strategiedokument, das sicherstellt, dass die Zuschaueranlagen im Notfall nach dem Notfallplan evakuiert werden können

3.11

Außenbereich

Bereich, der außerhalb des Aktionsbereichs, Zuschauerbereichs und Versorgungsbereichs liegt und als öffentliche Straße, Parkplatz und Durchgänge für die Zuschauer vorgesehen ist

[QUELLE: EN 13200-1, 3.18]

3.12

normaler Managementplan

Dokument, um vor, während und nach der Veranstaltung den optimalen Status der Strukturen in Übereinstimmung mit dem Schutz- und Sicherheitszertifikat oder der Lizenz aufrechtzuerhalten, sofern erforderlich

3.13

Betriebshandbuch

Handbuch, in dem der tägliche Betrieb der Zuschaueranlagen festgelegt ist. Es sollte den Ordnungsdienstplan, den Plan der medizinischen Versorgung, den Ablauf der geplanten vorbeugenden Wartung, die Brandrisikobeurteilung, die Abläufe am Veranstaltungstag, Ausweichpläne, Berechnungen des Fassungsvermögens, Pläne des Veranstaltungsortes und Einzelheiten der Sicherheitsausrüstung umfassen, ist jedoch nicht darauf beschränkt

3.14

(P)-Faktor

numerischer Wert für die Beurteilung des Zustands eines Bereichs der Zuschauerplätze

3.15

Sicherheitsbereich

Bereich, in dem eine Person nicht mehr von Feuer oder anderen Gefahren bedroht ist

[QUELLE: EN 13200-1:2012, 3.17]

3.16

Risiko

Kombination aus der Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses und dessen Folgen

3.17

Risikobeurteilung

der gesamte Prozess der Risikoanalyse und Risikobewertung

3.18

Risikoanalyse

systematische Auswertung von Informationen, um Risikoquellen zu identifizieren und das Risiko abzuschätzen

3.19

Risikokriterien

Bezugsgrößen, denen gegenüber die Signifikanz eines Risikos beurteilt wird

3.20

Risikobewertung

Prozess des Vergleichs des eingeschätzten Risikos mit gegebenen Risiko-Kriterien, um die Akzeptanz des Risikos zu bestimmen

3.21

Risikomanagement

koordinierte Tätigkeiten zum Leiten und Lenken einer Organisation in Bezug auf das Risiko

3.22

Risikomanagementsystem

Menge von Bestandteilen des Managementsystems einer Organisation, die die Risikobewältigung betreffen

3.23

Sicherheit

Nichtvorhandensein von unannehmbaren Risiken

3.24

Sicherheitsberatergruppe

ein Forum, innerhalb dessen das Management der Zuschaueranlage und andere Parteien (örtliche Behörden, Polizei, Feuerwehr und medizinisches Personal) spezifische Sicherheitshinweise geben

3.25

Sicherheit im Notfall

vorbeugende zu treffende Maßnahmen und Handlungen, die im Notfall bei Ereignissen auszuführen sind, die dem normalen Betrieb der Zuschaueranlagen zuwiderlaufen

3.26

Sicherheitsbeauftragter

eine Person, die das Management für den sicheren Betrieb am Veranstaltungstag überblickt, einschließlich der Planung vor der Veranstaltung und der Auswertung nach der Veranstaltung

3.27

Ordner

Mitglied der Sicherheitsmanagement-Mannschaft, das angestellt wurde, um die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zuschauer sicherzustellen

3.28

Manager der Zuschauieranlage

Person, die im Auftrag des Eigentümers oder des Ereignisveranstalters für den Betrieb der Zuschauieranlage zuständig ist

3.29

leitender Ordner/Aufsichtspersonen

Person, die normalerweise früher als Ordner beschäftigt war, bevor sie in eine aufsichtsführende Stellung befördert wurde

3.30

Schutz

Nichtvorhandensein von ungesetzlichem Eindringen oder einer Handlung, die Schaden verursachen könnte

3.31

Geschäftsleitung

Vorstand, bestehend aus Direktoren, dem Eigentümer der Anlage, dem Vorsitzenden einer Zuschauieranlage oder Ereignisveranstalter

3.32

Risikoquelle

Gegenstand oder Handlung, der/die eine Folge nach sich ziehen könnte

3.33

(S)-Faktor

numerischer Wert für die Beurteilung des Sicherheitsmanagements für einen Bereich der Zuschauerplätze

3.34

Plan der Zuschauieranlage

Ausführung der Zuschauieranlage und deren Umgebung, mit Sicherheitsstatus, Genehmigung des Fassungsvermögens der gesamten Zuschauieranlage und der Sicherheits-/Schutzstrategie während der Veranstaltungen

3.35

Drehkreuz

Zugang mit Dreharmen, der das Hindurchgehen jeweils nur einer Person zulässt

[QUELLE: EN 13200-3:2005, 3.8]

3.36

Zuschauerbereich

Bereich, von dem aus die Zuschauer das Ereignis betrachten

Anmerkung 1 zum Begriff: Zum Zuschauerbereich gehören Tribünen für sitzende und stehende Zuschauer sowie für Zuschauer mit besonderen Bedürfnissen, für das Erreichen der einzelnen Bereiche erforderliche Gänge und Durchgänge, Mundlöcher für Ein- und Ausgänge.

[QUELLE: EN 13200-1:2012, 3.3]

3.37

Zuschauerrampe

geneigter Bereich ohne Stufen mit Stehplätzen für die Zuschauer

[QUELLE: EN 13200-1:2012, 3.16]

4 Allgemeine Prinzipien

Die Grundlage eines wirksamen Sicherheitsmanagements muss eine Sicherheitskultur sein, die sich durch sämtliche Stufen der Verwaltung des Geländes zieht, einschließlich der kaufmännischen und der Marketingabteilung, von der höchsten Ebene bis hin zu sämtlichen Ordnern.

Das Management muss ausführliche Sicherheitsvorkehrungen formulieren, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Personen mit besonderen Bedürfnissen umfassen.

4.1 Sicherheitspersonal

Die Sicherheit der Veranstaltung muss gehandhabt werden, indem sichergestellt ist, dass eine Sicherheitsmanagement-Mannschaft vor Ort ist, die außer der Wahrung der Sicherheit der Zuschauer während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben hat.

ANMERKUNG Auf der Basis des Fassungsvermögens der Zuschaueranlagen kann ein spezifisches Organigramm der Ordnungsdienste sinnvoll sein (siehe Anhang F).

Die Sicherheitsmanagement-Mannschaft besteht aus:

- a) der Geschäftsleitung;
- b) dem Sicherheitsbeauftragten;
- c) der Aufsichtsperson;
- d) dem Ordner.

Die Geschäftsleitung muss Sicherheitsvorkehrungen für die Zuschauer einsetzen, die Bestandteil der Managementkultur sind.

Diese Politik muss die Rolle des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder hinsichtlich der Zuschauersicherheit darlegen.

Die Geschäftsleitung muss sicherstellen, dass für die Zuschauersicherheit in angemessener Weise gesorgt ist und muss in diesem Zusammenhang qualifizierte Beratung erhalten. Sie muss die Auswirkungen auf die Sicherheit berücksichtigen, die sich bei der Einführung jeglicher neuer Maßnahmen für die Zuschauer einstellen könnten.

Die Geschäftsleitung muss sicherstellen, dass Informationen hinsichtlich der Zuschauersicherheit angegeben werden (d. h. Verletzungen von Zuschauern, Ausbildungsfortschritt der Ordner, Beinaheunfälle und Instandhaltungsprogramme).

Die Geschäftsleitung muss ebenfalls sicherstellen, dass jegliche Information berücksichtigt und korrigierende Maßnahmen getroffen wurden.

Ein Sicherheitsbeauftragter muss über eine ausreichende Ausbildung, Erfahrung und Fachkenntnis verfügen, um die in der Stellenbeschreibung geforderten Funktionen ausfüllen zu können. Es ist empfehlenswert, dass ein Sicherheitsbeauftragter mindestens auf der entsprechenden nationalen Qualifikationsebene über eine Qualifikation für Zuschauersicherheit verfügt.

ANMERKUNG Anleitungen zu Ausbildungsverfahren werden vom Europäischen Rat herausgegeben (siehe Literaturhinweise).

Der Sicherheitsbeauftragte muss als die Person anerkannt werden, der die Gesamtüberwachung des Sicherheitsmanagements der Betriebsabläufe am Veranstaltungstag obliegt und er muss anwesend sein. An Tagen ohne Veranstaltung ist der Sicherheitsbeauftragte der Hauptberater für das Management der Zuschaueranlage hinsichtlich aller Aufgaben, die die Zuschauer betreffen. Es ist Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten, das Verfahren für das Sicherheitsmanagement festzulegen.

An Veranstaltungstagen muss ein Sicherheitsbeauftragter über die notwendige Autorität verfügen, Entscheidungen bezüglich der Sicherheit zu treffen, ohne sich diesbezüglich an die Geschäftsleitung oder Vorstandsmitglieder wenden zu müssen.

Ein Sicherheitsbeauftragter muss gegenüber der Person mit der endgültigen Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit, für die das Recht auf direkten Zugang unbedingt erforderlich ist, direkt rechenschaftspflichtig sein.

An Veranstaltungstagen ist es erforderlich, dass der Sicherheitsbeauftragte leicht zu erkennen ist und jederzeit kontaktiert werden kann. Falls es während einer Veranstaltung notwendig ist, dass der Sicherheitsbeauftragte die Überwachungszentrale verlässt, kann eine qualifizierte Person in der Leitstelle den Dienst übernehmen. Der Sicherheitsbeauftragte muss außerdem in direktem Kontakt mit dieser Person bleiben, entweder über Funk oder Telefon.

Wenn kein qualifizierter Sicherheitsbeauftragter ernannt werden konnte oder wenn die ernannte Person nicht das erforderliche Kompetenzniveau aufweist oder wenn die qualifizierte Person für eine Veranstaltung nicht verfügbar ist, muss das Fassungsvermögen der Zuschaueranlagen reduziert werden.

Die Geschäftsleitung kann aufgrund dessen einen oder mehrere qualifizierte stellvertretende Sicherheitsbeauftragte ernennen, die die Veranstaltung in Abwesenheit des Sicherheitsbeauftragten handhaben können. Ein stellvertretender Sicherheitsbeauftragter muss in allen Fragen hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten eines Sicherheitsbeauftragten ebenso qualifiziert sein wie der Sicherheitsbeauftragte selbst.

Die Stellvertreter müssen bei mindestens vier Veranstaltungen mit dem Sicherheitsbeauftragten zusammengearbeitet und anschließend eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen unter der direkten Aufsicht des Sicherheitsbeauftragten bewältigt sowie den erforderlichen Kompetenzgrad nachgewiesen haben, bevor sie eine eigene Veranstaltung übernehmen. Wenn sie verantwortlich sind, müssen sie über die gesamte Autorität verfügen, die normalerweise dem Sicherheitsbeauftragten zusteht.

Es gilt als gute Verfahrensweise, den stellvertretenden Sicherheitsbeauftragten bei solchen Veranstaltungen die Verantwortung zu übertragen, bei denen der Sicherheitsbeauftragte anwesend ist, damit sie ihre erforderliche Qualifikation nachweisen können.

Sicherheitsbeauftragte dürfen ihre Verantwortlichkeit ausschließlich an eine qualifizierte Vertretung oder einen stellvertretenden Sicherheitsbeauftragten weitergeben.

Aufsichtspersonen und Sicherheitsordner müssen direkt von der Veranstaltungsleitung oder dem Ereignisveranstalter angestellt werden oder von einem Ordnungsdienst- oder Sicherheitsunternehmen unter Vertrag genommen werden.

Aufsichtspersonen sind entweder für eine Ordnermannschaft oder einen Teil der Zuschaueranlagen zuständig. Sie brauchen Führungsqualitäten, Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen sowie die Fähigkeit der Mitarbeiterführung. Außerdem ist ausgesprochen wichtig, dass sie über gute Kommunikationsfähigkeiten verfügen, damit Einweisungen und Anweisungen an das Personal gut verstanden werden.

Sie bilden die Schnittstelle zwischen dem Sicherheitsbeauftragten und denjenigen, die sich in direktem Kontakt mit den Zuschauern befinden, und müssen deshalb selbst stets in direktem Kontakt zum Sicherheitsbeauftragten stehen.

Aufsichtspersonen haben im idealen Fall mindestens ein Jahr lang als Ordner gearbeitet und müssen entweder bereits eine geeignete Qualifikation erreicht haben oder arbeiten darauf hin.

Ordner erhalten Informationen, die sie hinsichtlich der Organisation, der Infrastruktur und den Rettungsmannschaften benötigen, zur Überprüfung, dass die Regeln der Zuschaueranlage eingehalten werden, zum Ergreifen aller geeigneten Maßnahmen, während sie das Eingreifen des Sicherheits-, Schutz- oder Rettungspersonals erwarten.

Grundsätzliche Pflichten eines Ordners sind:

- das Verständnis ihrer allgemeinen Zuständigkeiten für Gesundheit und Sicherheit sowie Wohlergehen aller Zuschauer, der anderen Ordner, den Mitarbeitern der Zuschaueranlage und ihnen selbst;
- die Durchführungen von Sicherheitsüberprüfungen;
- Zuschauer, die die Zuschaueranlagen betreten oder verlassen, zu überwachen oder zu leiten, um dabei behilflich zu sein, einen gleichmäßigen Strom von Personen zum und vom Zuschauerbereich weg zu ermöglichen;
- Unterstützung des sicheren Betriebs der Zuschaueranlagen, nicht das Zuschauen bei der stattfindenden Veranstaltung;
- Zugang zu Mitarbeitereingängen, Ausgängen und anderen strategisch wichtigen Punkten, z. B. Absperrungen, Türen in Absperrungen und Ausgangstüren oder -toren, die in offener Position nicht dauerhaft gesichert sind, während die Zuschaueranlage in Betrieb ist;
- das Erkennen von Zuschauerverhältnissen, um eine sichere Verteilung von Personen sicherzustellen sowie Überfüllung vorzubeugen, insbesondere auf Rängen oder Zuschauerrampen;
- die Unterstützung der Rettungsdienste, sofern erforderlich;
- Leisten von grundlegender Erster Hilfe im Notfall, bei geeigneter Ausbildung;
- Reaktion auf Notfälle (wie etwa frühe Phasen eines Brandes), Alarm schlagen und Ergreifen der erforderlichen Sofortmaßnahmen;
- Übernahme spezifischer Pflichten bei einem Notfall oder auf Anweisung vom Sicherheitsbeauftragten oder der entsprechenden stellvertretenden Dienstperson.

Ordner sind mit Warnschutzjacken entsprechend den vorherrschenden Wetterbedingungen auszurüsten. Jede Jackenfarbe oder Farbkombination muss die Stellung angeben, die der Ordner innehat (z. B. Aufsichtsperson, allgemeiner Ordner, Eingreiftruppe, Brandschutzordner). Sofern erforderlich, ist die jeweilige Stellung auf die Jacke aufzudrucken. Es muss sichergestellt sein, dass die Farbe leicht erkennbar ist, sich vom allgemeinen Hintergrund der Zuschaueranlagen abhebt und sich nicht mit Farben vermischt, die während der Veranstaltung getragen werden. Auf der Jacke muss außerdem eine Zahl stehen, durch die der Ordner leicht identifiziert werden kann (siehe Anhang E).

Es unterliegt der Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten, sicherzustellen, dass sämtliche Ordner qualifiziert sind und darin ausgebildet, sowohl ihre normalen Pflichten auszuführen als auch ihre Rollen unter Notfall- oder Ausweichplänen wahrzunehmen, unabhängig davon, ob sie vom Haus oder bei Vertragsfirmen angestellt sind. Die Ausbildung muss außerdem den Umgang mit Personen mit besonderen Bedürfnissen sowie mit kleinen Kindern umfassen.

Es ist anerkannt, dass zu gegebener Zeit manche Ordner möglicherweise keine Gelegenheit dazu gehabt haben, ihre Ausbildung und Beurteilung zu beenden.

Sämtlichen Ordnern müssen die Zuschaueranlagen vertraut gemacht werden, in denen sie eingesetzt werden.

Jedoch ist die Ausbildung alleine nicht ausreichend. Ein weiteres wesentliches Element ist die Erfahrung. Es darf niemals davon ausgegangen werden, dass Ordner, die eine bestimmte Ausbildung durchlaufen haben, notwendigerweise qualifiziert sind. Ein Bericht über ihren Fortschritt kann aufbewahrt werden.

Ordner sind mit einem Taschenbuch auszustatten, das Folgendes enthält:

- Lage der Ausgänge;
- Erste-Hilfe-Standpunkte;
- Regeln der Zuschaueranlage;
- Kriterien für die Zusammenarbeit mit Polizei- und Feuerwehrdelegationen (siehe Anhang F).

4.2 Sicherheitsvorkehrungen für die Zuschauer

Es ist empfehlenswert, dass das Sicherheitsmanagement jeder Zuschaueranlage und/oder jedes Ereignisveranstalters schriftlich festgehaltene Sicherheitsvorkehrungen für die Zuschauer vorsieht. Das zeigt, dass das Management Überlegungen und Anstrengungen hinsichtlich der Sicherheit und des Wohlergehens der Zuschauer unternommen hat. Das schriftliche Festhalten der Sicherheitsvorkehrungen trägt zu einer Konzentration der Bemühungen bei und zeigt auf, ob die Vorkehrungen in praktischer Hinsicht durchdacht wurden.

Die Sicherheitsvorkehrungen eines Eigentümers von Zuschaueranlagen müssen auf Folgendem beruhen:

einem Sicherheitszertifikat, das von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, es besteht im Allgemeinen aus:

- einer Genehmigung der zuständigen Behörde;
- einem Brandschutzzertifikat;
- Prüfung und Zertifizierung der baulichen Ausrüstung, der technischen Vorrichtungen und Installationen;
- Genehmigung der Durchführbarkeit durch die örtlichen Behörden;

und einem dokumentierten Verfahren des Sicherheitsmanagements, es besteht im Allgemeinen aus:

- einem Gebietsplan;
- einem Plan der Zuschaueranlagen;
- einer Risikobeurteilung;
- einem normalen Managementplan und einem Notfallplan.

4.2.1 Gebietsplan

Der Gebietsplan kann vom Manager der Zuschaueranlagen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und weiteren beteiligten Parteien erarbeitet werden.

Es liegen Informationen vor über die Bewegungsfreiheit von und zu den Zuschaueranlagen während Veranstaltungen mit besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit, weitere Verkehrsfluss- und Evakuierungswege für die verschiedenen Zuschauer zu identifizieren, sowie Informationen, um jegliche Störungen der normalen Bewegungsfreiheit zu vermeiden.

Der Plan sieht vor:

- Erkennen von Zugangs- und Bewegungssystemen vor, während und nach der Veranstaltung zu den Zuschaueranlagen und von ihnen weg, wobei verschiedene Wege und Parkbereiche für die verschiedenen Zuschauer ins Auge gefasst werden, sowie für die verschiedenen Sektoren der Zuschaueranlagen, sofern möglich;
- Durchführung und Verbesserung des städtischen Nahverkehrs hinsichtlich der steigenden Mobilitätsbedürfnisse für die Zuschauer der Veranstaltung;
- Erkennen von Bereichen und Anlagen in den Parkzonen, wo die Zuschauer begrüßt, überwacht und geleitet werden;
- allgemeiner Gesundheitsplan, der die Notausgänge und die Krankenhausanlagen unter normalen Umständen und in Notfallsituationen berücksichtigt;
- Erkennen von Wegen für Zuschauer, behinderte Zuschauer, Besucher, Sportler, Presse und Rettungsdienste der öffentlichen Sicherheit sowie vor, während und nach der Veranstaltung Bewegungsfreiheit zu den Zuschaueranlagen und von ihnen weg. Außerdem Erkennen von Wegen und Parkanlagen für einzelne rivalisierende Gruppen von Zuschauern (sofern erforderlich) und, sofern möglich, für verschiedene Bereiche der Zuschaueranlagen.